

Inhaltsverzeichnis

Bebauungsplan Nr. 76 „Am Vinterner Weg“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

1	Aachener Verkehrsverbund GmbH	1
1.1	Mit Schreiben vom 29.05.2019.....	1
1.1.a	Bushaltestelle	1
1.1.b	Informationen zu Buslinien	1
2	Gemeinde Selfkant: Amt für Bauwesen	1
2.1	Mit Schreiben vom 30.04.2019.....	1
2.1.a	Keine Bedenken	1
3	Stadt Heinsberg: Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung	2
4	Stadt Geilenkirchen: Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau	2
5	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Aachen	2
6	Gemeinde Waldfeucht: Bauen	2
6.1	Mit Schreiben vom 22.05.2019.....	2
6.1.a	Keine Bedenken	2
6.2	Mit Schreiben vom 18.07.2019.....	2
6.2.a	Keine Bedenken	2
7	Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6	3
7.1	Mit Schreiben vom 08.05.2019.....	3
7.1.a	Bergbau.....	3
7.1.b	Sümpfungsmaßnahmen	3
7.1.c	Weitere Beteiligung	4
8	Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 26	4
9	Bezirksregierung Köln - Dez. 25	4
10	Bezirksregierung Köln - Dez. 33	5
10.1	Mit Schreiben vom 09.05.2019.....	5
10.1.a	Unternehmensflurbereinigung Gangelt III	5
10.2	Mit Schreiben vom 02.08.2019.....	6
10.2.a	Keine Bedenken	6
10.3	Mit Schreiben vom 20.11.2019.....	6
10.3.a	Keine Bedenken	6
11	Bezirksregierung Köln - Dez. 35.4	6
12	Bezirksregierung Köln - Dez. 51	6
13	Bezirksregierung Köln - Dez. 52	6
14	Bezirksregierung Köln - Dez. 53	7
15	Bezirksregierung Köln - Dez. 54	7
15.1	Mit Schreiben vom 29.04.2019.....	7

Inhaltsverzeichnis

15.1.a	Keine Bedenken	7
15.2	Mit Schreiben vom 19.07.2019	7
15.2.a	Keine Bedenken	7
15.3	Mit Schreiben vom 21.10.2019	7
15.3.a	Keine Bedenken	7
16	Bischöfliches Generalvikariat Aachen	8
17	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3	8
17.1	Mit Schreiben vom 04.11.2019	8
17.1.a	Keine Bedenken	8
17.1.b	Höhenbezug	8
18	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	9
19	DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln	9
19.1	Mit Schreiben vom 25.10.2019	9
19.1.a	Keine Bedenken	9
20	Deutsche Bahn AG	9
20.1	Mit Schreiben vom 26.04.2019	9
20.1.a	Keine Bedenken	9
21	Deutsche Glasfaser Netz Entwicklung GmbH	10
22	Deutsche Telekom AG, NL Mönchengladbach	10
23	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH - NL Köln	10
23.1	Mit Schreiben vom 17.05.2019	10
23.1.a	Erschließungsarbeiten	10
23.2	Mit Schreiben vom 11.11.2019	11
23.2.a	Keine Bedenken	11
24	Erftverband	11
25	Kreis Heinsberg: Federführung	11
25.1	Mit Schreiben vom 24.05.2019	11
25.1.a	Amt für Bauen und Wohnen, Gesundheitsamt und Untere Bodenschutzbehörde ...	11
25.1.b	Straßenverkehrsamt	12
25.1.c	Straßenbaulastträger für Kreisstraßen	12
25.1.d	Untere Immissionsschutzbehörde	12
25.1.e	Untere Naturschutzbehörde	13
25.1.f	Untere Wasserbehörde	14
25.1.g	Verweis auf Anlage	15
25.1.h	Anlage: Stellungnahme der Brandschutzdienststelle	15
25.2	Mit Schreiben vom 26.08.2019	18
25.2.a	Einleitung	18
25.2.b	Amt für Bauen und Wohnen, Gesundheitsamt, Untere Bodenschutzbehörde, Immissionsschutzbehörde und untere Wasserbehörde	18

Inhaltsverzeichnis

25.2.c	Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen.....	18
25.2.d	Straßenverkehrsamt.....	19
25.2.e	Untere Naturschutzbehörde.....	19
25.2.f	Verweis auf Anlage.....	19
25.2.g	Anlage: Stellungnahme der Brandschutzdienststelle.....	19
25.3	Mit Schreiben vom 25.11.2019.....	23
25.3.a	Amt für Bauen und Wohnen, untere Bodenschutzbehörde, Immissionsschutzbehörde und untere Wasserbehörde.....	23
25.4	Gesundheitsamt.....	23
25.4.a	Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen.....	24
25.4.b	Straßenverkehrsamt.....	25
25.4.c	Untere Naturschutzbehörde.....	26
25.4.d	Verweis auf Anlage.....	27
25.4.e	Anlage: Stellungnahme der Brandschutzdienststelle.....	27
26	Gemeinde Onderbanken.....	29
27	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb.....	30
27.1	Mit Schreiben vom 29.05.2019.....	30
27.1.a	Erdbebengefährdung.....	30
27.1.b	Baugrund.....	31
27.1.c	Schutzgut Boden.....	31
27.1.d	Schutz des Mutterbodens.....	32
27.2	Mit Schreiben vom 20.08.2019.....	32
27.2.a	Anmerkung.....	32
28	Handwerkskammer Aachen.....	33
29	Industrie- und Handelskammer Aachen.....	33
29.1	Mit Schreiben vom 28.05.2019.....	33
29.1.a	Keine Bedenken.....	33
29.2	Mit Schreiben vom 27.08.2019.....	33
29.2.a	Keine Bedenken.....	33
29.3	Mit Schreiben vom 18.11.2019.....	33
29.3.a	Keine Bedenken.....	33
30	Kreisbauernschaft Heinsberg e.V.....	34
31	Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach.....	34
31.1	Mit Schreiben vom 16.05.2019.....	34
31.1.a	Verkehrsemissionen.....	34
31.2	Mit Schreiben vom 29.07.2019.....	37
31.2.a	Verweis auf vorige Stellungnahme.....	37
31.3	Mit Schreiben vom 18.11.2019.....	37
31.3.a	Verweis auf vorige Stellungnahme.....	37
32	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein.....	37
33	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde.....	37

Inhaltsverzeichnis

34	Landesbüro der Naturschutzverbände.....	37
35	Landesbüro der Naturschutzverbände.....	38
36	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU.....	38
37	Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften	38
37.1	Mit Schreiben vom 07.05.2019	38
37.1.a	Keine Bedenken	38
37.1.b	Weitere Beteiligung	38
37.2	Mit Schreiben vom 29.08.2019	38
37.2.a	Keine Bedenken	38
37.2.b	Weitere Beteiligung	39
37.3	Mit Schreiben vom 13.11.2019.....	39
37.3.a	Keine Bedenken	39
37.3.b	Weitere Beteiligung	39
38	Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Denkmalpflege.....	39
39	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/Viersen.....	40
39.1	Mit Schreiben vom 24.05.2019.....	40
39.1.a	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen.....	40
39.1.b	Kompensation.....	40
39.1.c	Wirtschaftswegennutzung.....	40
39.2	Mit Schreiben vom 12.08.2019.....	41
39.2.a	Keine Bedenken	41
40	LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland.....	41
41	NEW Netz GmbH.....	41
41.1	Mit Schreiben vom 09.05.2019.....	41
41.1.a	Verweis auf weitere Stellungnahme	41
41.1.b	Versorgungsfläche.....	42
41.2	Mit Schreiben vom 09.05.2019.....	42
41.2.a	Keine Bedenken	42
42	regionetz GmbH.....	43
43	Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.	43
44	RVE Regionalverkehr Euregio Maas-Rhein GmbH.....	43
45	RWE Power AG Abt. POJ-LN.....	43
46	RWE Power AG, Köln.....	43
47	Verbandswasserwerk Gangelt GmbH.....	43
47.1	Mit Schreiben vom 03.05.2019.....	43
47.1.a	Transportleitung.....	43
48	Wasserverband Eifel-Rur.....	44
48.1	Mit Schreiben vom 13.05.2019.....	44
48.1.a	Keine Bedenken	44
48.2	Mit Schreiben vom 30.10.2019.....	44

Inhaltsverzeichnis

	48.2.a Keine Bedenken	44
49	Westnetz GmbH Regionalzentrum Westliches Rheinland, Netzplanung - DRW-F-WP-DN	44
49.1	Mit Schreiben vom 09.05.2019	44
	49.1.a Keine Bedenken	44
49.2	Mit Schreiben vom 18.07.2019	45
	49.2.a Keine Bedenken	45
49.3	Mit Schreiben vom 23.10.2019	45
	49.3.a Keine Bedenken	45

Legende:

Frühzeitige Beteiligung

Offenlage

1. Erneute Offenlage

2. Erneute Offenlage

Hinweise und Festsetzungen

Bebauungsplan Nr. 76 „Am Vinteler Weg“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1 Aachener Verkehrsverbund GmbH		
1.1 Mit Schreiben vom 29.05.2019		
1.1.a Bushaltestelle		
<p>Gegen die beabsichtigte Planung bestehen von Seiten des Aachener Verkehrsverbundes keine Bedenken. Im Gegenteile begrüßen wir das vorgesehene Nutzungskonzept an der ausgewählten Lage sehr.</p> <p>Auf Grund der Größe und Bedeutung des geplanten neuen Wohnbaugebietes ist die künftige Erschließung des Bereiches durch öffentliche Verkehrsmittel von großer Bedeutung. Daher regen wir an, rechtzeitig die Anlage einer neuen Haltestelle an der Hanxler Straße in Höhe des Bebauungsplans vorzusehen und die erforderliche Haltestelleninfrastruktur (Querschnitte, Barrierefreiheit, Wartehäuschen) bereits in der Bebauungsplanung darzustellen.</p>	<p><u>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Anbindung an die Hanxler Straße wurde mit dem Straßenverkehrsamt des Kreises Heinsberg detailliert abgestimmt. Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird von der Einrichtung einer Bushaltestelle abgesehen.</u></p> <p><u>Eine Regelung der Anbindung bzw. der Ausgestaltung der Hanxler Straße erfolgt über einen Erschließungsvertrag, der zum Satzungsbeschluss einseitig unterschrieben durch den Vorhabenträger vorliegt. Der Bebauungsplan selbst trifft keine Regelungen zu den o.g. Aspekten.</u></p>	<p><u>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</u></p>
1.1.b Informationen zu Buslinien		
<p>Desweiteren würden wir begrüßen, dass in den Ausführungen zum Erschließungskonzept (Begründung, Absatz 3.2) auch die Gebietserschließung durch den ÖPNV -hier konkret durch die AVVLinien 434, 472 und 474- erwähnt wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Aussagen zur Erschließung des Plangebietes durch den ÖPNV werden in das Kapitel 3.2 „Erschließungskonzept“ der Begründung aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
2 Gemeinde Selfkant: Amt für Bauwesen		
2.1 Mit Schreiben vom 30.04.2019		
2.1.a Keine Bedenken		
<p>die Gemeinde Selfkant hat keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 "Am Vinteler Weg".</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis</p>

Bebauungsplan Nr. 76 „Am Vinteler Weg“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		genommen.
3 Stadt Heinsberg: Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
4 Stadt Geilenkirchen: Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
5 Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Aachen		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
6 Gemeinde Waldfeucht: Bauen		
6.1 Mit Schreiben vom 22.05.2019		
6.1.a Keine Bedenken		
von Seiten der Gemeinde Waldfeucht bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.2 Mit Schreiben vom 18.07.2019		
6.2.a Keine Bedenken		
<i>von Seiten der Gemeinde Waldfeucht bestehen keine Bedenken.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>

Bebauungsplan Nr. 76 „Am Vinteler Weg“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
7 Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6		
7.1 Mit Schreiben vom 08.05.2019		
7.1.a Bergbau		
<p>zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Das o.g. Vorhaben liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Horrem 101“ und „Horrem 102“, beide im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.</p> <p>Ferner liegt das Vorhaben über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Heinsberg“, im Eigentum des Landes NRW. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.</p>	<p>Die mit den bezeichneten Bergwerksfeldern verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da alleinig durch die Lage des Plangebietes auf einem verliehenen Bergwerksfeld keine bodenrechtlichen Spannungen erzeugt werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben. Zusätzlich wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>3. Bergbau</p> <p><i>Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Horrem 101“ und „Horrem 102“, beide im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Ferner liegt das Vorhaben über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Heinsberg“, im Eigentum des Landes NRW. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.“</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
7.1.b Sümpfungmaßnahmen		
<p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellung-</p>	<p>Die mit den Sümpfungmaßnahmen verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, beispielsweise durch bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Zusätzlich wird der nachfolgende Hinweis in den Bebau-</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Bebauungsplan Nr. 76 „Am Vinterner Weg“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>nahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2- 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p>	<p>ungsplan aufgenommen.</p> <p>„4. Sumpfungmaßnahmen</p> <p><i>Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Eine Zunahme der Beeinflussung ist nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Hierdurch hervorgerufene Bodenbewegungen können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.“</i></p>	
<p>7.1.c Weitere Beteiligung</p>		
<p>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die RWE Power AG und der Erftverband wurden im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, <u>der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB</u> am Verfahren beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
<p>8 Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 26</p>		
<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Entfällt.</p>
<p>9 Bezirksregierung Köln - Dez. 25</p>		
<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Entfällt.</p>

Bebauungsplan Nr. 76 „Am Vinteler Weg“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
10 Bezirksregierung Köln - Dez. 33		
10.1 Mit Schreiben vom 09.05.2019		
10.1.a Unternehmensflurbereinigung Gangelt III		
<p>aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden grundsätzlich keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht.</p> <p>Die Nordseite des Plangebietes ist identisch mit der Flurbereinigungsgebietsgrenze der Unternehmensflurbereinigung Gangelt III, welche gleichzeitig Eigentumsgrenze eines im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Wirtschaftsweges ist. Der Wirtschaftsweg hat eine parallele Eigentumsbreite von 3,50 m bei einer parallel 3,0 m breiten Asphaltdecke.</p> <p>Die im Bebauungsplanentwurf entlang der gemeinsamen Grenze vorgesehene „dichte Bepflanzung in Form einer mehrreihigen Baum-/ Strauchhecke“ darf die Nutzung des Wirtschaftsweges für den landwirtschaftlichen Verkehr nicht beeinträchtigen.</p> <p>Der im Bebauungsplanentwurf vorgesehene Fußweg, der in der Mitte dieser Grenzstrecke in den besagten Wirtschaftsweg mündet, könnte wegen der dort im Bebauungsplan vorgesehenen Bepflanzung zur Gefährdung der Fußgänger führen. Dies gilt es durch eine entsprechende Planung der Bepflanzung zu vermeiden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der nachfolgende Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen (vgl. hierzu auch Nr. 39.1.c):</p> <p>„5. Wirtschaftswegenutzung</p> <p><i>Es wird auf die zukünftig stärkere Bedeutung des nördlich an den räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplans angrenzenden Wirtschaftsweges hingewiesen. Aus dem aktuellen Stand des Flurbereinigungsverfahrens Gangelt III in Zusammenhang mit der Straßenplanung zur EK 13 wird ersichtlich, dass der landwirtschaftliche Verkehr des Wirtschaftswegs als Verbindungsweg für den landwirtschaftlichen Verkehr in Ost-West-Richtung zunehmen wird.“</i></p> <p>Darüber hinaus werden die im Bebauungsplan festgesetzten „Flächen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ um 3,0 m von den im Bebauungsplan festgesetzten „Öffentlichen Verkehrsflächen“ mit der besonderen Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ im Norden des Plangebietes abgerückt. Hierdurch kann Verkehrsgefährdungen durch von der Bepflanzung erschwerte Sichtverhältnisse im Bereich von Wirtschaftswegen entgegengewirkt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Bebauungsplan Nr. 76 „Am Vinteler Weg“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
10.2 Mit Schreiben vom 02.08.2019		
10.2.a Keine Bedenken		
<i>aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
10.3 Mit Schreiben vom 20.11.2019		
10.3.a Keine Bedenken		
<u>aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht.</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u>
11 Bezirksregierung Köln - Dez. 35.4		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
12 Bezirksregierung Köln - Dez. 51		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
13 Bezirksregierung Köln - Dez. 52		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Bebauungsplan Nr. 76 „Am Vinteler Weg“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
14 Bezirksregierung Köln - Dez. 53		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
15 Bezirksregierung Köln - Dez. 54		
15.1 Mit Schreiben vom 29.04.2019		
15.1.a Keine Bedenken		
ausgehend von o.g. Bauleitplanverfahren erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15.2 Mit Schreiben vom 19.07.2019		
15.2.a Keine Bedenken		
<i>ausgehend von o.g. Bauleitplanverfahren erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
15.3 Mit Schreiben vom 21.10.2019		
15.3.a Keine Bedenken		
<u>ausgehend von o.g. Bauleitplanverfahren erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u>

Bebauungsplan Nr. 76 „Am Vinteler Weg“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
16 Bischöfliches Generalvikariat Aachen		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
17 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3		
17.1 Mit Schreiben vom 04.11.2019		
17.1.a Keine Bedenken		
<p><u>im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:</u></p> <p><u>Gegen die im Betreff genannte Maßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände.</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
17.1.b Höhenbezug		
<p><u>Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 20 m nicht überschreiten.</u></p> <p><u>Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfalle mir die Planungsunterlag - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.</u></p> <p><u>Unsere Stellungnahme vom 27.08.2019 erhalten wir somit aufrecht.</u></p>	<p><u>Eine Höhe von mehr als 10,5 m ist zur Umsetzung der Planung nicht notwendig. Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird im Bebauungsplan somit auf 10,5 m begrenzt. Diese Höhe hat als Bezugspunkt die Höhenlage der endgültig hergestellten an das Grundstück grenzenden Verkehrs- bzw. Erschließungsfläche (Oberkante Gehweg bzw. Straße) in Höhe der Mitte der überbaubaren Grundstücksfläche des jeweiligen Grundstücks. Bei Eckgrundstücken ist die höher gelegene Verkehrs- bzw. Erschließungsfläche maßgebend. Somit wird gewährleistet, dass eine Höhe von 20,0 m bei den baulichen Anlagen deutlich unterschritten wird.</u></p> <p><u>Eine Stellungnahme des Eingebers zum vorliegenden Bauleitplanverfahren vom 27.08.2019 liegt der Gemeinde Gangelt nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass es sich um einen redaktionellen Fehler handelt. Da lediglich darauf verwiesen wird, dass die nun vorgetragenen Belange der Bestätigung einer möglichen, vorangegangenen</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></p>

Bebauungsplan Nr. 76 „Am Vinteler Weg“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	<u>Stellungnahme dienen, ist es für die Abwägungsentscheidung jedoch unerheblich, ob diese Stellungnahme vorliegt.</u>	
18 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
19 DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln		
19.1 Mit Schreiben vom 25.10.2019		
19.1.a Keine Bedenken		
<p><u>die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zu o.g. Verfahren.</u></p> <p><u>Durch die erneute Auslegung des Bebauungsplanes werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt.</u></p> <p><u>Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.</u></p>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u>
20 Deutsche Bahn AG		
20.1 Mit Schreiben vom 26.04.2019		
20.1.a Keine Bedenken		
<p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:</p> <p>Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 76 „Am Vinterner Weg“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
21 Deutsche Glasfaser Netz Entwicklung GmbH		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
22 Deutsche Telekom AG, NL Mönchengladbach		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
23 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH - NL Köln		
23.1 Mit Schreiben vom 17.05.2019		
23.1.a Erschließungsarbeiten		
<p>Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH.</p> <p>Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Baugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträgern ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom Deutschland GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Die Abstimmung und Koordination der Erschließungsmaßnahmen betrifft die Ebene der Genehmigungsplanung bzw. Bauausführung. Die geplanten Festsetzungen des vorliegenden Angebotsbebauungsplanes eröffnen jedoch Bebauungsmöglichkeiten unter deren Berücksichtigung eine Wahrung der vorgetragenen Belange möglich ist. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 76 „Am Vinteler Weg“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>23.2 Mit Schreiben vom 11.11.2019</p>		
<p>23.2.a Keine Bedenken</p>		
<p><u>Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.</u></p> <p><u>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH.</u></p> <p><u>Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Baugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.</u></p> <p><u>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträgern ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom Deutschland GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</u></p>	<p><u>Die Abstimmung und Koordination der Erschließungsmaßnahmen betrifft die Ebene der Genehmigungsplanung bzw. Bauausführung. Die geplanten Festsetzungen des vorliegenden Angebotsbebauungsplanes eröffnen jedoch Bebauungsmöglichkeiten unter deren Berücksichtigung eine Wahrung der vorgetragenen Belange möglich ist. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
<p>24 Erftverband</p>		
<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Entfällt.</p>
<p>25 Kreis Heinsberg: Federführung</p>		
<p>25.1 Mit Schreiben vom 24.05.2019</p>		
<p>25.1.a Amt für Bauen und Wohnen, Gesundheitsamt und Untere Bodenschutzbehörde</p>		
<p>Seitens des Amtes für Bauen und Wohnen, des Gesundheitsamtes sowie der unteren Bodenschutzbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 76 „Am Vinterner Weg“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
25.1.b Straßenverkehrsamt		
<p>Das Straßenverkehrsamt, der Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen, die untere Immissionsschutzbehörde, die untere Naturschutzbehörde sowie die untere Wasserbehörde nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Straßenverkehrsamt:</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn der Gehweg an der Hanxlerstraße bis zur Einmündung in das Wohngebiet verlängert und an den Gehweg in der Zufahrt angeschlossen wird.</p> <p>Es wird darum gebeten, die konkrete Ausbauplanung der öffentlichen Verkehrsflächen rechtzeitig mit dem Straßenverkehrsamt abzustimmen.</p>	<p><u>Der Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Anbindung an die Hanxler Straße wurde mit dem Eingeber detailliert abgestimmt. Eine Regelung der Anbindung bzw. der Ausgestaltung der Hanxler Straße erfolgt über einen Erschließungsvertrag, der zum Satzungsbeschluss einseitig unterschrieben durch den Vorhabenträger vorliegt. Der Bebauungsplan selbst trifft keine Regelungen zu den o.g. Aspekten.</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</u></p>
25.1.c Straßenbaulastträger für Kreisstraßen		
<p>Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen:</p> <p>Aus der Sicht des Straßenbaulastträgers der Kreisstraße K 17 bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Am Vinterner Weg“ in der vorliegenden Fassung keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird jedoch darum gebeten, folgenden Hinweis zu beachten:</p> <p>Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die K 17 „Hanxler Straße“. Für eine abschließende Beurteilung des Einmündungsbereichs reichen die vorgelegten Unterlagen nicht aus. Die Ausbau- bzw. Detailplanung ist rechtzeitig mit dem Amt für Umwelt und Verkehrsplanung (Straßenbau) abzustimmen.</p>	<p><u>Der Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Anbindung an die Hanxler Straße wurde mit dem Eingeber detailliert abgestimmt. Eine Regelung der Anbindung bzw. der Ausgestaltung der Hanxler Straße erfolgt über einen Erschließungsvertrag, der zum Satzungsbeschluss einseitig unterschrieben durch den Vorhabenträger vorliegt. Der Bebauungsplan selbst trifft keine Regelungen zu den o.g. Aspekten.</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</u></p>
25.1.d Untere Immissionsschutzbehörde		
<p>Untere Immissionsschutzbehörde:</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der nachfolgende Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen:</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Bebauungsplan Nr. 76 „Am Vinterner Weg“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>keine Bedenken, wenn der nachfolgende Hinweis in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen wird:</p> <p>1. Geräuschimmissionen</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.</p>	<p>„6. Geräuschimmissionen</p> <p><i>Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen. Die Vorgaben der TA Lärm sind zu beachten und einzuhalten.“</i></p>	
25.1.e Untere Naturschutzbehörde		
<p>Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Zwar entfällt im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB die Ausgleichspflicht. Nichtsdestotrotz ist der Artenschutz zu berücksichtigen. Im weiteren Verfahren ist daher mindestens eine Artenschutzprüfung der Stufe I erforderlich. Im Bereich des ehemaligen Bahndamms liegen der unteren Naturschutzbehörde Kenntnisse über das Vorkommen von Breitflügel- und Zwergfledermaus vor.</p> <p>Es wird begrüßt, dass im Bebauungsplan verbindliche Festsetzungen hinsichtlich der Gestaltung und Bepflanzung von Hausgärten getroffen werden, um sogenannte „Steingärten“ zu verhindern.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Es wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung erstellt (vgl. D. Liebert, 2019). In der Stufe I der Bearbeitung wurde das Untersuchungsgebiet am 04.04.2019 sowie in der 17. und 19. Kalenderwoche 2019 begangen und auf Hinweise planungsrelevanter Arten untersucht. Auf der Grundlage der Beobachtungen vor Ort wurde der Kreis der vorliegend planungsrelevanten Arten aus Feldlerche und Kiebitz eingegrenzt. Eine Beeinträchtigung ubiquitärer Arten konnte aufgrund von Art und Umfang der von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Störwirkungen ausgeschlossen werden.</p> <p>Um ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszuschließen, wurden die Arten Feldlerche und Kiebitz im Frühjahr 2019 einer vertiefenden Untersuchung der Stufe II unterzogen. Hierbei wurden Untersuchungen zum Gesang und fütternden Altvögeln vorgenommen. Zu keinem Zeitpunkt konnte ein Vorkommen der Arten nachgewiesen werden. In diesem Zusammenhang sind planbedingte Konflikte mit den Belangen des Artenschutzes nicht erkennbar.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Bebauungsplan Nr. 76 „Am Vinteler Weg“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
25.1.f Untere Wasserbehörde		
<p>Untere Wasserbehörde:</p> <p>Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, es wird jedoch auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>Bei der Planung und Errichtung der Anlagen ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand der Versickerungsanlagen zur Grundstücksgrenze > 2 m und zu unterkellerten Gebäuden ohne wasserdichte Ausbildung > 6 m betragen muss (RdErl. des MURL von 18.05.1998 zur Niederschlagswasserbeseitigung).</p> <p>Für die Einleitung von Niederschlagswasser von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund oder in ein Oberflächengewässer ist beim Landrat des Kreises Heinsberg - untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice-Schlagwortindex-Niederschlagswasserbeseitigung abgerufen werden. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr.:0 24 52/13-61 19.</p> <p>Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.</p> <p>Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg - untere Wasserbehörde - Tel.-Nr. 0 24 52/13-61 12 und -61 45.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die nachfolgenden Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p>„7. Versickerungsanlagen</p> <p><i>Bei der Planung und Errichtung von Versickerungsanlagen ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand der Versickerungsanlagen zur Grundstücksgrenze > 2 m und zu unterkellerten Gebäuden ohne wasserdichte Ausbildung > 6 m betragen muss (RdErl. des MURL von 18.05.1998 zur Niederschlagswasserbeseitigung).</i></p> <p><i>Für die Einleitung von Niederschlagswasser von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund oder in ein Oberflächengewässer ist beim Landrat des Kreises Heinsberg - untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice-Schlagwortindex-Niederschlagswasserbeseitigung abgerufen werden. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr.:0 24 52/13-61 19.“</i></p> <p>„8. Recyclingbaustoffe</p> <p><i>Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.</i></p> <p><i>Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg - untere Wasserbehörde - Tel.-Nr. 0 24 52/13-61 12 und -61 45.“</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Bebauungsplan Nr. 76 „Am Vinterner Weg“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
25.1.g Verweis auf Anlage		
Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich als Anlage bei.	Die Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 25.1.h).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
25.1.h Anlage: Stellungnahme der Brandschutzdienststelle		
<p>Brandschutz</p> <p>Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich:<ol style="list-style-type: none">a. offene Wohngebiete 120 m - 140 mb. geschlossene Wohngebiete 100 m - 120 mc. sonstige Gebiete ca. 80 m <p>Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben.</p> <p>Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser.....leicht möglich ist.“</p> <ol style="list-style-type: none">2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle. <p>Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung</p>	Die vorgetragenen Belange betreffen die Ebene der Genehmigungsplanung bzw. Bauausführung. Die geplanten Festsetzungen des vorliegenden Angebotsbebauungsplanes eröffnen jedoch Bebauungsmöglichkeiten unter deren Berücksichtigung eine Wahrung der vorgetragenen Belange möglich ist. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 76 „Am Vinteler Weg“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen							Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend - hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbegebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie-gebiete (GI)		
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-		
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-		
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9		
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h		
klein	24	48		96		96		
mittel	48	96		96		192		
groß	96	96		192		192		
<p>3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.</p> <p>4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen.</p> <p>Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen.</p>								

Bebauungsplan Nr. 76 „Am Vinteler Weg“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.</p> <p>Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.</p> <p>5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW.</p> <p>6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW).</p> <p>7. Für evt. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen.</p> <p>8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u.a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder Seniorengerechtes Wohnen“ betitelt.</p> <p>In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen.</p> <p>Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</p>		

Bebauungsplan Nr. 76 „Am Vinteler Weg“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>25.2 Mit Schreiben vom 26.08.2019</p>		
<p>25.2.a Einleitung</p>		
<p><i>nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum Bebauungsplan „Am Vinteler Weg“.</i></p>	<p><i>Die einleitenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p>25.2.b Amt für Bauen und Wohnen, Gesundheitsamt, Untere Bodenschutzbehörde, Immissionsschutzbehörde und untere Wasserbehörde</p>		
<p><i>Seitens des Amtes für Bauen und Wohnen, des Gesundheitsamtes sowie der unteren Bodenschutzbehörde werden keine Bedenken geäußert.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p>25.2.c Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen</p>		
<p><i>Der Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen, des Straßenverkehrsamtes sowie der unteren Naturschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Straßenbaulastträger für Kreisstraßen:</i></p> <p><i>Aus der Sicht des Straßenbaulastträgers der Kreisstraße K 17 bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Am Vinteler Weg“ in der vorliegenden Fassung keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird darum gebeten, folgenden Hinweis zu beachten: Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die K 17 „Hanxler Straße“. Für eine abschließende Beurteilung des Einmündungsbereichs reichen die vorgelegten Unterlagen nicht aus. Die Ausbau- bzw. Detailplanung ist rechtzeitig mit dem Amt für Umwelt und Verkehrsplanung (Amt61/Straßenbau) abzustimmen. Straßenverkehrsamt:</i></p>	<p><u>Der Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Anbindung an die Hanxler Straße wurde mit dem Eingebener detailliert abgestimmt. Eine Regelung der Anbindung bzw. der Ausgestaltung der Hanxler Straße erfolgt über einen Erschließungsvertrag, der zum Satzungsbeschluss einseitig unterschrieben durch den Vorhabenträger vorliegt. Der Bebauungsplan selbst trifft keine Regelungen zu den o.g. Aspekten.</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</u></p>

Bebauungsplan Nr. 76 „Am Vinteler Weg“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
25.2.d Straßenverkehrsamt		
<p>Straßenverkehrsamt:</p> <p><i>Es wird auf die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung verwiesen. Die Anbindung des Gehweges an der Hanxlerstraße an den Gehweg in der Zufahrt zum Wohngebiet ist aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend.</i></p>	<p><u>Der Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Anbindung an die Hanxler Straße wurde mit dem Eingeber detailliert abgestimmt. Eine Regelung der Anbindung bzw. der Ausgestaltung der Hanxler Straße erfolgt über einen Erschließungsvertrag, der zum Satzungsbeschluss einseitig unterschrieben durch den Vorhabenträger vorliegt. Der Bebauungsplan selbst trifft keine Regelungen zu den o.g. Aspekten.</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</u></p>
25.2.e Untere Naturschutzbehörde		
<p>Untere Naturschutzbehörde:</p> <p><i>Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.</i></p> <p><i>Bisher fehlt der unteren Naturschutzbehörde jedoch Einsicht in die erstellte Artenschutzprüfung Stufe 1 des Büros Liebert, sodass eine Beurteilung der artenschutzrechtlichen Situation derzeit nicht möglich ist. Es wird darum gebeten, das Gutachten im Rahmen der erneuten Offenlage nachzureichen.</i></p>	<p><i>Die Erkenntnisse der Artenschutzprüfung der Stufen 1 und 2 wurden in den Planunterlagen bereits berücksichtigt. Das Gutachten wird jedoch im Rahmen der erneuten Offenlage gemeinsam mit den übrigen Unterlagen ausgelegt.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</i></p>
25.2.f Verweis auf Anlage		
<p><i>Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich als Anlage bei.</i></p>	<p><i>Die Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 25.2.g25.1.h).</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
25.2.g Anlage: Stellungnahme der Brandschutzdienststelle		
<p>Brandschutz</p>	<p><i>Die vorgetragenen Belange betreffen die Ebene der Genehmigungsplanung bzw. Bauausführung. Die geplanten Festsetzun-</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur</i></p>

Bebauungsplan Nr. 76 „Am Vintelner Weg“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><i>Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken.</i></p> <p><i>Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind:</i></p> <p><i>1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich:</i></p> <p><i>a. offene Wohngebiete 120 m - 140 m</i></p> <p><i>b. geschlossene Wohngebiete 100 m - 120 m</i></p> <p><i>c. sonstige Gebiete ca. 80 m</i></p> <p><i>Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben.</i></p> <p><i>Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser.....leicht möglich ist.“</i></p> <p><i>2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle.</i></p> <p><i>Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung</i></p>	<p><i>gen des vorliegenden Angebotsbebauungsplanes eröffnen jedoch Bebauungsmöglichkeiten unter deren Berücksichtigung eine Wahrung der vorgetragenen Belange möglich ist. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt</i></p>	<p><i>Kenntnis genommen.</i></p>

Bebauungsplan Nr. 76 „Am Vinteler Weg“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen							Abwägungsvorschlag		Beschlussvorschlag
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend- hausgebiet (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe- gebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie- gebiete (GI)			
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-			
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-			
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9			
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h			
klein	24	48		96		96			
mittel	48	96		96		192			
groß	96	96		192		192			
<p>3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.</p> <p>4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen.</p> <p>Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen.</p>									

Bebauungsplan Nr. 76 „Am Vinteler Weg“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><i>Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.</i></p> <p><i>Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.</i></p> <p><i>5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrebewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW.</i></p> <p><i>6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW).</i></p> <p><i>7. Für evt. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen.</i></p> <p><i>8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u.a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder Seniorengerechtes Wohnen“ betitelt.</i></p> <p><i>In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen.</i></p> <p><i>Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</i></p>		

Bebauungsplan Nr. 76 „Am Vinteler Weg“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>25.3 Mit Schreiben vom 25.11.2019</p>		
<p>25.3.a Amt für Bauen und Wohnen, untere Bodenschutzbehörde, Immissionsschutzbehörde und untere Wasserbehörde</p>		
<p><u>Seitens des Amtes für Bauen und Wohnen, der unteren Bodenschutzbehörde, des Immissionsschutzes sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
<p>25.4 Gesundheitsamt</p>		
<p><u>Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist.</u></p>	<p><u>Die Altlastensituation wurde fachgutachterlich untersucht (Dipl.-Ing. K.-H. Herbst, 2018). In diesem Zusammenhang wurde aus dem Bohrgut von fünf Rammkernsondierungen eine Mischprobe entnommen und nach LAGA TR Boden 2004 untersucht. Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass die Mischprobe der Zuordnungsklasse Z 0 entspricht und somit keine Altlasten vorliegen.</u></p> <p><u>Zur Untersuchung immissionsschutzrechtlicher Belange wurde ein Fachgutachten erstellt (vgl. Büro für Schallschutz, Umweltmessungen, Umweltkonzepte Michael Mück, 2019). Demnach führen gewerbliche Nutzungen unter Berücksichtigung der Ausschöpfung der Immissionsrichtwerte an der Bestandsbebauung zu keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm im Plangebiet im Tag- oder Nachzeitraum.</u></p> <p><u>Verkehrsbedingte Immissionen der Hanxler Straße können zu einer Überschreitung der der zulässigen Immissionsschutzwerte führen. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Untersuchungsergebnisse können Konflikte mit den Belangen des Immissionsschutzes nur dann ausgeschlossen werden, wenn entsprechende Maßnahmen im Bebauungsplan geregelt werden. Um diesbezügliche Schutzmaßnahmen formulieren zu können, wurden maßgebliche Außenlärmpegel im Sinne der DIN 4109 für die Festlegung der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbauteilen gegenüber Außenlärm er-</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></p>

Bebauungsplan Nr. 76 „Am Vinteler Weg“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	<p><u>mittelt (vgl. Mück: 40ff.). Hieraus ergeben sich maßgebliche Außenlärmpegelbereiche, die zeichnerisch im Bebauungsplan festgesetzt wurden. Zur Bestimmung der mit den Lärmpegelbereichen verbundenen Maßnahmen werden textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.</u></p> <p><u>Die Belange der TA Luft werden durch die Planung nicht erkennbar berührt.</u></p>	
25.4.a Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen		
<p><u>Aus der Sicht des Straßenbaulastträgers der Kreisstraße K 17 bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Am Vinteler Weg“ in der vorliegenden Fassung keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird darum gebeten, folgenden Hinweis zu beachten:</u></p> <p><u>Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die K 17 „Hanxler Straße“. Die bei einem gemeinsamen Ortstermin am 12.09.2019 mit der Gemeinde, dem Straßenverkehrsamt und dem Straßenbaulastträger abgestimmte straßenbauliche Entwurfsplanung ist als Anhang beigefügt (s. n_126_lageplan_k_17_hanxler_strasse_erschliessung_wohngebiet_am_vinteler_weg.pdf).</u></p> <p><u>Es wird darum gebeten, die anschließende Ausführungsplanung rechtzeitig mit dem Amt für Umwelt und Verkehrsplanung (Straßenbau) abzustimmen.</u></p>	<p><u>Der Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Anbindung an die Hanxler Straße wurde mit dem Eingeber detailliert abgestimmt. Eine Regelung der Anbindung bzw. der Ausgestaltung der Hanxler Straße erfolgt über einen Erschließungsvertrag, der zum Satzungsbeschluss einseitig unterschrieben durch den Vorhabenträger vorliegt. Der Bebauungsplan selbst trifft keine Regelungen zu den o.g. Aspekten.</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</u></p>

Bebauungsplan Nr. 76 „Am Vinterner Weg“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	<u>lich. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.</u>	
25.4.c Untere Naturschutzbehörde		
<p><u>Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.</u></p> <p><u>Gutachten zum Artenschutz (Artenschutzprüfung 1 und 2) haben den Vorgaben des Landes NRW zu entsprechen. Hierzu gehören z.B. eine Auflistung der vor Ort potentiell vorkommenden Arten, eine Diskussion hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit dieser Arten, eine entsprechende Herleitung und Diskussion geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für evtl. betroffene Arten, deren Wirkung zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sowie eine Auseinandersetzung bzgl. Der Erforderlichkeit einer Prüfung der Stufe 2. Im Rahmen einer Prüfung der Stufe 2 sind Angaben zu den Kartierungen (kartographische Verortung, Datum, Uhrzeit, Wetter etc.) aufzuführen sowie eine allgemeine Auflistung der kartierten Arten. Den vorgelegten Gutachten ist jedoch nicht zu entnehmen, inwieweit sich der Gutachter hiermit auseinander gesetzt hat.</u></p> <p><u>Die untere Naturschutzbehörde kann die Ergebnisse der Artenschutzprüfung in diesem Falle aufgrund der Tatsache, dass das Vorhaben insgesamt als unkritisch eingestuft wird, akzeptieren, vorausgesetzt, die beiden folgenden Punkte werden zwingend berücksichtigt: Die Baufeldräumung sollte nach Möglichkeit zwischen September und Februar und somit außerhalb der Brutzeit erfolgen, um Nester (bodenbrütender Arten) nicht zu gefährden. Sofern eine Baufeldräumung während der Brutzeit nicht vermeidbar ist, so ist vorab gutachterlich nachzuweisen, dass sich auf der Vorhabenfläche keine aktiven Vogelbruten befinden. Sollten aktive Bruten vorhanden sein, so ist die Baufeldräumung so lange auszusetzen, bis die Jungtiere das Nest verlassen haben.</u></p>	<p><u>Die Hinweise zur Artenschutzprüfung sowie zum Ausgleich werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Gangelt wird vor Satzungsbeschluss einen Erschließungsvertrag mit dem Vorhabenträger schließen. Darin wird der Vorhabenträger verpflichtet die Baufeldfreimachung nach Möglichkeit zwischen September und Februar und somit außerhalb der Brutzeit erfolgen, um Nester (bodenbrütender Arten) nicht zu gefährden. Sofern eine Baufeldräumung während der Brutzeit nicht vermeidbar ist, so ist vorab gutachterlich nachzuweisen, dass sich auf der Vorhabenfläche keine aktiven Vogelbruten befinden. Sollten aktive Bruten vorhanden sein, so ist die Baufeldräumung so lange auszusetzen, bis die Jungtiere das Nest verlassen haben.“</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</u></p>

Bebauungsplan Nr. 76 „Am Vinterner Weg“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>25.4.d Verweis auf Anlage</p>		
<p><u>Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich als Anlage bei.</u></p>	<p><u>Die Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr.25.3.g).</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</u></p>
<p>25.4.e Anlage: Stellungnahme der Brandschutzdienststelle</p>		
<p><u>Brandschutz</u> <u>Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind: 1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich:</u> <u>a. offene Wohngebiete 120 m - 140 m</u> <u>b. geschlossene Wohngebiete 100 m - 120 m</u> <u>c. sonstige Gebiete ca. 80 m</u> <u>Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser....leicht möglich ist.“</u> <u>2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle. Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung</u></p>	<p><u>Die vorgetragenen Belange betreffen die Ebene der Genehmigungsplanung bzw. Bauausführung. Die geplanten Festsetzungen des vorliegenden Angebotsbebauungsplanes eröffnen jedoch Bauungsmöglichkeiten unter deren Berücksichtigung eine Wahrung der vorgetragenen Belange möglich ist. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></p>

Bebauungsplan Nr. 76 „Am Vinteler Weg“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen							Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend - hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbegebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industriegebiete (GI)		
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-		
Geschossflächenzahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-		
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9		
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h		
klein	24	48		96		96		
mittel	48	96		96		192		
groß	96	96		192		192		
<p><u>3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlöscher- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.</u></p> <p><u>4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen.</u></p> <p><u>Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.</u></p>								

Bebauungsplan Nr. 76 „Am Vinterner Weg“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><u>Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.</u></p> <p><u>5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrebewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW.</u></p> <p><u>6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW).</u></p> <p><u>7. Für evt. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen.</u></p> <p><u>8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u.a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder Seniorengerechtes Wohnen“ betitelt.</u></p> <p><u>In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</u></p>		
<p>26 Gemeinde Onderbanken</p>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Bebauungsplan Nr. 76 „Am Vinteler Weg“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
27 Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb		
27.1 Mit Schreiben vom 29.05.2019		
27.1.a Erdbebengefährdung		
<p>Erdbebengefährdung</p> <p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde Gangelt, Gemarkung Gangelt: 2 / S <p>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich</p>	<p>Die Vollziehbarkeit der Planung wird durch die vorgetragenen Belange nicht in Frage gestellt, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, z.B. durch bautechnische Maßnahmen bewältigt werden können. Zusätzlich werden ergänzende Aussagen zur Erdbebengefährdung in das Kapitel 2.2.5 „Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt“ des Umweltberichts und der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p>„9. Erdbebengefährdung</p> <p><i>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Demnach ist der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes der Erdbebenzone 2 und der Geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen.</i></p> <p><i>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 11NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 4 „Silos, Tankbauwerke und Rohrleitungen“, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ sowie Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Bebauungsplan Nr. 76 „Am Vinterner Weg“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
hingewiesen.	<i>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.“</i>	
27.1.b Baugrund		
<p>Baugrund</p> <p>Im Untergrund der Planfläche stehen den mir vorliegenden Unterlagen zufolge Sand und Kies der Jüngerer Hauptterrasse an.</p> <p>Ich empfehle, den Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p>	<p>Die objektbezogene Untersuchung des Baugrundes betrifft die nachgelagerte Genehmigungsebene, da die abschließende Ausgestaltung des Plangebietes bzw. der einzelnen Baugrundstücke erst hier geregelt wird. Um die vorgetragenen Belange bereits auf der Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen, wurde der nachfolgende Hinweis bereits in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><i>„2. Objektbezogene Untersuchung von Baugrund und Versickerungsmöglichkeiten</i></p> <p><i>Zur Vermeidung von Schäden an Bauwerken wird empfohlen, den Baugrund sowie die Versickerungsmöglichkeiten durch einen Fachgutachter objektbezogen untersuchen und bewerten zu lassen. Der Geotechnische Bericht, der den Verfahrensunterlagen beigelegt wurde, dient der allgemeinen Bewertung des Baugrundes und der Versickerungsmöglichkeiten. Eine Interpolation der hierin aufgeführten Untersuchungsergebnisse ist nicht zulässig.“</i></p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
27.1.c Schutzgut Boden		
<p>Schutzgut Boden</p> <p>Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden</p> <p>Kartierungen im Maßstab 1 : 5 000 sind denen im Maßstab 1 : 50 000 auf der Ebene der Bebauungspläne vorzuziehen. Ich empfehle, die nachfolgend genannte Bodenkartierung der Landwirtschaftlichen Standorterkundung zu nutzen:</p>	Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b i.V.m. 13a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht sowie von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind abgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 76 „Am Vinterner Weg“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>• PCode L1103 „Waldfeucht / Gangelt, WRRL“, Blatt-Nr. 5002-01, kartiert 2011, mit Auswertung zur Schutzwürdigkeit der Böden, digital verfügbar</p> <p>Demnach ist hier neben kolluvial abgelagertem Boden großflächig ein Boden aus anthropogener Aufschüttung betroffen.</p>		
<p>27.1.d Schutz des Mutterbodens</p>		
<p>Schutz des Mutterbodens</p> <p>Der Schutz des Mutterbodens ist gemäß § 202 BauGB zu gewährleisten.</p> <p>Bodenverdichtungen und Gefügeschädigungen sind zu vermeiden.</p>	<p><u>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Zum Satzungsbeschluss liegt ein Erschließungsvertrag, einseitig unterschrieben durch den Vorhabensträger, vor, in dem u.a. die Maßnahmen des vorsorgenden Bodenschutzes fixiert werden.</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</u></p>
<p>27.2 Mit Schreiben vom 20.08.2019</p>		
<p>27.2.a Anmerkung</p>		
<p><i>mit Ihrem Schreiben vom 18.07.2019 bitten Sie zu dem im Betreff genannten Verfahren um Stellungnahme. Die geplante Festsetzung des Bebauungsplanes ist aus meiner zu vertretenden Sicht vollständig.</i></p> <p><i>Zum Thema Erdbebengefährdung merke ich lediglich an, dass der Hinweis auf die DIN EN 1998, Teil 4 "Silos, Tankbauwerke und Rohrleitungen" und Teil 6 "Türme, Masten und Schornsteine" für den hier vorliegenden Bebauungsplan nicht notwendig sind.</i></p>	<p><i>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Erdbebengefährdung wird wie folgt neu gefasst:</i></p> <p><i>„5. Erdbebengefährdung</i></p> <p><i>Gemäß DIN 4149:2005 ist der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes der Erdbebenzone 2 und der Geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen. DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 11NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998 Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</i></p> <p><i>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</i></p>

Bebauungsplan Nr. 76 „Am Vinteler Weg“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	<i>Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.“</i>	
28 Handwerkskammer Aachen		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
29 Industrie- und Handelskammer Aachen		
29.1 Mit Schreiben vom 28.05.2019		
29.1.a Keine Bedenken		
da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Aachen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
29.2 Mit Schreiben vom 27.08.2019		
29.2.a Keine Bedenken		
<i>da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
29.3 Mit Schreiben vom 18.11.2019		
29.3.a Keine Bedenken		
<u>da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksich-</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis</u>

Bebauungsplan Nr. 76 „Am Vinteler Weg“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><u>tigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.</u></p>		<p><u>genommen.</u></p>
<p>30 Kreisbauernschaft Heinsberg e.V.</p>		
<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Entfällt.</p>
<p>31 Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach</p>		
<p>31.1 Mit Schreiben vom 16.05.2019</p>		
<p>31.1.a Verkehrsemissionen</p>		
<p>das im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 76 geplante Wohngebiet liegt im Bereich der Landesstraße Nr. 47 im Abschnitt 105.</p> <p>Baulastträger der Landesstraße ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW.</p> <p>Es bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken.</p> <p>Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.</p>	<p>Aufgrund der westlich angrenzenden Hanxler Straße sowie gewerblichen Nutzungen im weiteren Umfeld kann eine Beeinträchtigung der geplanten, schutzwürdigen Nutzungen durch Schallimmissionen nicht pauschal ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wurde ein Fachgutachten erstellt (vgl. Büro für Schallschutz, Umweltmessungen, Umweltkonzepte Michael Mück, 2019). Demnach führen gewerbliche Nutzungen unter Berücksichtigung der Ausschöpfung der Immissionsrichtwerte an der Bestandsbebauung zu keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm im Plangebiet im Tag- oder Nachtzeitraum (vgl. ebd.: Seite 46).</p> <p>Verkehrsbedingte Immissionen führen in allen planungsrechtlich abgesicherten Geschossen des Plangebietes zu einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BimSchV sowie der Orientierungswerte der DIN 18005. Der sogenannte Sanierungswert von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts wird im Prognosefall nicht erreicht bzw. überschritten. Entsprechend der gültigen Rechtsprechung werden die Immissionswerte analog der 16. BImSchV im schützenswerten Nachtzeitraum um nicht mehr als 10 dB(A) überschritten. (vgl. ebd.: Seite 37)</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgenannten Untersuchungsergebnisse</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Bebauungsplan Nr. 76 „Am Vinteler Weg“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	<p>können Konflikte mit den Belangen des Immissionsschutzes nur dann ausgeschlossen werden, wenn entsprechende Maßnahmen im Bebauungsplan geregelt werden.</p> <p>Um diesbezügliche Schutzmaßnahmen formulieren zu können, wurden maßgebliche Außenlärmpegel im Sinne der DIN 4109 für die Festlegung der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbauteilen gegenüber Außenlärm ermittelt (vgl. ebd.: Seite 47ff.). Hieraus ergeben sich maßgebliche Außenlärmpegelbereiche, die zeichnerisch im Bebauungsplan festgesetzt wurden. Zur Bestimmung der mit den Lärmpegelbereichen verbundenen Maßnahmen werden die nachfolgenden, textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><i>„6.1 Schallschutzmaßnahmen an Außenbauteilen</i></p> <p><i>Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind passive Schallschutzmaßnahmen an Außenbauteilen gemäß DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau, zu erwerben bei Beuth Verlag GmbH, Berlin) entsprechend den in der Planzeichnung dargestellten maßgeblichen Außenlärmpegelbereichen zu treffen. Die aus der vorgenannten Festsetzung resultierenden Bauschalldämmmaße einzelner unterschiedlicher Außenbauteile oder Geschosse können im Einzelfall unterschritten werden, wenn im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren durch eine schalltechnische Untersuchung der sich aus der Änderung ergebende Lärmpegelbereich gemäß DIN 4109 nachgewiesen wird. An Fassadenbereichen, an denen die Lärmbelastung aus dem Straßen- und Schienenverkehr über 45 dB(A) nachts liegt, sind für Räume mit Schlaffunktion Lüfter mit geeignetem Schallschutz oder kontrollierte Wohnraumlüftung notwendig, damit die Fenster geschlossen gehalten werden können, um ungestörtes Schlafen zu ermöglichen.</i></p> <p><i>Weiterhin ist bei Errichtung des Gebäudes eine Eigenabschirmung zu beachten. Die Berechnung der Lärmpegelbereiche erfolgt bei Freifeldbedingungen, da nach aktueller Rechtspre-</i></p>	

Bebauungsplan Nr. 76 „Am Vinterner Weg“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	<p><i>chung nicht von einer kompletten geschlossenen Umsetzung des Baukörpers in der eingezeichneten Baugrenze auszugehen ist. Die Lärmpegelbereiche an der Südfassade werden in diesem Falle je nach Ausführung des Gebäudes niedriger ausfallen. Dies ist eventuell nach Umsetzung der Planung zu prüfen. An der der Straße zugewandten Seite werden die eingezeichneten Lärmpegelbereiche unverändert bleiben. An der Ostfassade der äußeren Bebauung Ost kann durch Anordnung der Raumfunktion bzw. Raumnutzung auf die Außenlärmpegel reagiert werden. Abschirmende Maßnahmen wie Prellscheiben sind ebenfalls als aktive Lärmschutzmaßnahme, je nach Umsetzung des Vorhabens prüffähig.“</i></p> <p><i>„6.2 Schallschutzmaßnahmen für Außenbereiche im Plangebiet</i></p> <p><i>Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist der Nachweis zu erbringen, dass für die dem Wohngebäude zugeordneten und während der Tageszeit schutzwürdigen Freiflächen (wie z.B. Balkone, Loggien und Freisitze), durch entsprechende Gebäudeanordnung sowie Grundrissanordnung oder sonstige Vorkehrungen zur Minderung der Schalleinwirkungen ein Beurteilungspegel von 59 dB(A) WA/WR während der Tageszeit nicht überschritten wird.“</i></p> <p>Die Kosten für die Umsetzung der vorbezeichneten Maßnahmen sind von den jeweiligen Investoren oder Haubauern zu übernehmen.</p> <p>Gemäß der Datenbank „Online-Emissionskataster Luft NRW“ des Landesamts für Natur- Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen ist in der Gemeinde Gangelt mit geringen bis sehr geringen, Kfz-verkehrsbedingten Emissionen zu rechnen. Somit liegt, auch vor dem Hintergrund bundespolitischer Diskussionen zur Begrenzung von Emissionen, kein konkreter Anfangsverdacht für die Annahme vor, dass es im Plangebiet und dessen Umfeld zu berechtigten Ersatzansprüchen aufgrund von Kfz-Verkehrsbedingten Abgasen oder Feinstaub kommen könnte.</p>	

Bebauungsplan Nr. 76 „Am Vinteler Weg“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
31.2 Mit Schreiben vom 29.07.2019		
31.2.a Verweis auf vorige Stellungnahme		
<i>meine Stellungnahme vom 16.05.2019, bitte ich weiterhin zu berücksichtigen.</i>	<i>Die Stellungnahme des Eingebers vom 16.05.2019 wurde in die Abwägung eingestellt und zur Kenntnis genommen (vgl. Nr. 31.1.a). Darüber hinaus gehende Anregungen und Hinweise werden mit der vorliegenden Stellungnahme vom 29.07.2019 nicht vorgetragen.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
31.3 Mit Schreiben vom 18.11.2019		
31.3.a Verweis auf vorige Stellungnahme		
<u>meine Stellungnahme vom 16.05.2019, bitte ich weiterhin zu berücksichtigen.</u>	<u>Die Stellungnahme des Eingebers vom 16.05.2019 wurde in die Abwägung eingestellt und zur Kenntnis genommen (vgl. Nr. 31.1.a). Darüber hinaus gehende Anregungen und Hinweise werden mit der vorliegenden Stellungnahme vom 18.11.2019 nicht vorgetragen.</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u>
32 Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
33 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
34 Landesbüro der Naturschutzverbände		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Bebauungsplan Nr. 76 „Am Vinteler Weg“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
35 Landesbüro der Naturschutzverbände		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
36 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
37 Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften		
37.1 Mit Schreiben vom 07.05.2019		
37.1.a Keine Bedenken		
hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
37.1.b Weitere Beteiligung		
Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim sowie das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden an dem Verfahren beteiligt und deren Stellungnahmen – soweit diese abgegeben wurden – in die Abwägung eingestellt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt
37.2 Mit Schreiben vom 29.08.2019		
37.2.a Keine Bedenken		
<i>hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom-</i>

Bebauungsplan Nr. 76 „Am Vinterner Weg“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<i>werden.</i>		<i>men.</i>
37.2.b Weitere Beteiligung		
<i>Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</i>	<i>Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim sowie das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden an dem Verfahren beteiligt und deren Stellungnahmen – soweit diese abgegeben wurden – in die Abwägung eingestellt.</i>	<i>Die Stellungnahme wird berücksichtigt</i>
37.3 Mit Schreiben vom 13.11.2019		
37.3.a Keine Bedenken		
<u>hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</u>	<u>Die Stellungnahme wird berücksichtigt</u>
37.3.b Weitere Beteiligung		
<u>Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</u>	<u>Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim sowie das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden an dem Verfahren beteiligt und deren Stellungnahmen – soweit diese abgegeben wurden – in die Abwägung eingestellt.</u>	<u>Die Stellungnahme wird berücksichtigt</u>
38 Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Denkmalpflege		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Bebauungsplan Nr. 76 „Am Vinteler Weg“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
39 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/Viersen		
39.1 Mit Schreiben vom 24.05.2019		
39.1.a Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen		
Bedenken gegen den Verlust landwirtschaftlicher Flächen aufgrund der geplanten baulichen Inanspruchnahme werden aufgrund des Anschlusses an ein vorhandene Bebauung und untergeordneter agrarstruktureller Bedeutung der landwirtschaftlichen Fläche zurückgestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
39.1.b Kompensation		
Daher regen wir an, für eventuell anfallenden externen Kompensationsbedarf keine weitere landwirtschaftliche Fläche in Anspruch zu nehmen und verweisen dementsprechend auf § 15, Abs. 3 BNatSchG.	Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b i.V.m. 13a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, i.S.d. § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Unter Berücksichtigung des § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB werden von den vorgenannten Regelungen jedoch nur die Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz erfasst. Kompensationserfordernisse nach anderen Regelungen, z.B. denen des besonderen Artenschutzes nach dem Bundesnaturschutzgesetz bleiben unberührt. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist ein entsprechendes Erfordernis zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen jedoch nicht ersichtlich. Daher kann die Stellungnahme ohne Anpassung der Plankonzeption berücksichtigt werden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
39.1.c Wirtschaftswegenutzung		
Außerdem weisen wir auf die zukünftig stärkere Bedeutung des nördlich an-	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Ein Hinweis bzgl. der vorge-	Die Stellungnahme

Bebauungsplan Nr. 76 „Am Vinteler Weg“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>grenzenden Wirtschaftsweges hin. Aus dem aktuellen Stand des Flurbereinigungsverfahrens Gangelt III in Zusammenhang mit der Straßenplanung zur EK 13 wird ersichtlich, dass der o. a. Wirtschaftsweg als Verbindungsweg für den landwirtschaftlichen Verkehr in Ost-West-Richtung zentrale Bedeutung bekommt (vgl. Anlage). Daher sollte einerseits der Wirtschaftsweg weder durch die Bauphase noch durch den Bestand des Wohngebiets beeinträchtigt werden. Andererseits sollten ggfs. die zukünftige Bewohner auf eine Zunahme des landwirtschaftlichen Verkehrs auf diesem Weg hingewiesen werden.</p>	<p>tragenen Belange wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen (vgl. Nr. 10.1.a).</p>	<p>wird berücksichtigt.</p>
<p>39.2 Mit Schreiben vom 12.08.2019</p>		
<p>39.2.a Keine Bedenken</p>		
<p><i>unsere Stellungnahme vom 24.05.2019 wurde mit Abwägungs- und Beschlussvorschlägen versehen.</i></p> <p><i>Für die Klarstellung zur Kompensation und Berücksichtigung des Wirtschaftsweges bedanken wir uns.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p>40 LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland</p>		
<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Entfällt.</p>
<p>41 NEW Netz GmbH</p>		
<p>41.1 Mit Schreiben vom 09.05.2019</p>		
<p>41.1.a Verweis auf weitere Stellungnahme</p>		
<p>im Namen der NEW-Gruppe haben wir Ihre Anfrage weitergeleitet, prüfen lassen und folgende Rückmeldung erhalten:</p> <p>NEW Netz GmbH Johannes Hürckmans Johannes.Huermans@new-netz.de</p>	<p>Die beigefügte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 41.1.b).</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Bebauungsplan Nr. 76 „Am Vinteler Weg“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Tel.: 02451-624 6552 Bedenken, siehe Antwortschreiben</p> <p>WestVerkehr GmbH Miriam Nieren Miriam.Nieren@west-verkehr.de Tel.:02431-6813 Keine Bedenken</p>		
<p>41.1.b Versorgungsfläche</p>		
<p>zur Sicherung der Versorgung benötigen wie eine Versorgungsfläche (4m x 6m). Anbei übermitteln wir Ihnen einen Plan, welcher den von uns gewünschten Standort ausweist. Wir bitten um Beachtung.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Johannes Hürckmans unter folgenden Kontaktdaten gerne zur Verfügung.</p> <p>NEW Netz GmbH Johannes Hürckmans Johannes.Huermans@new-netz.de Tel.: 02451-624 6552</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die bezeichnete Fläche wird im Bebauungsplan als „Fläche für Versorgungsanlagen“ festgesetzt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
<p>41.2 Mit Schreiben vom 09.05.2019</p>		
<p>41.2.a Keine Bedenken</p>		
<p><u>im Namen der NEW-Gruppe haben wir Ihre Anfrage weitergeleitet, prüfen lassen und folgende Rückmeldung erhalten:</u></p> <p><u>NEW Netz GmbH Johannes Hürckmans Johannes.Huermans@new-netz.de Tel.: 02451-624 6552 Bedenken, siehe Antwortschreiben</u></p> <p><u>WestVerkehr GmbH Miriam Nieren Miriam.Nieren@west-verkehr.de Tel.:02431-6813 Keine Bedenken</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></p>

Bebauungsplan Nr. 76 „Am Vinteler Weg“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
42 regionetz GmbH		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
43 Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
44 RVE Regionalverkehr Euregio Maas-Rhein GmbH		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
45 RWE Power AG Abt. POJ-LN		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
46 RWE Power AG, Köln		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
47 Verbandswasserwerk Gangelt GmbH		
47.1 Mit Schreiben vom 03.05.2019		
47.1.a Transportleitung		
gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken. Der Brandschutz (hier: Grundschutz) wird durch die VWG GmbH sichergestellt. Anmerkung: Im Wirtschaftsweg - Verbindung K13 / K17 ist eine Transportleitung verlegt, deren Bestand zu erhalten ist.	Eingriffe in die bezeichnete Wegetrasse sind zur Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht erforderlich. Insofern stellen die vorgebrachten Belange die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 76 „Am Vinterner Weg“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
48 Wasserverband Eifel-Rur		
48.1 Mit Schreiben vom 13.05.2019		
48.1.a Keine Bedenken		
der betroffene Bereich befindet sich außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel - Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
48.2 Mit Schreiben vom 30.10.2019		
48.2.a Keine Bedenken		
<u>der betroffene Bereich befindet sich außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel - Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u>
49 Westnetz GmbH Regionalzentrum Westliches Rheinland, Netzplanung - DRW-F-WP-DN		
49.1 Mit Schreiben vom 09.05.2019		
49.1.a Keine Bedenken		
diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV Spannungsebene und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des Nieder- und Mittelspannungsnetzes. Gegen die Planungen der Gemeinde Gangelt bestehen unsererseits keine Bedenken, da von uns betreute Versorgungsanlagen nicht betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 76 „Am Vinteler Weg“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>49.2 Mit Schreiben vom 18.07.2019</p>		
<p>49.2.a Keine Bedenken</p>		
<p><i>diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene.</i></p> <p><i>Gegen die Planungen der Gemeinde Gangelt bestehen unsererseits keine Bedenken, da von uns betreute Versorgungsanlagen nicht betroffen sind.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p>49.3 Mit Schreiben vom 23.10.2019</p>		
<p>49.3.a Keine Bedenken</p>		
<p><u>diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene.</u></p> <p><u>Gegen die Planungen der Gemeinde Gangelt bestehen unsererseits keine Bedenken, da von uns betreute Versorgungsanlagen nicht betroffen sind.</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></p>